

**Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2012
i.V.m. den Änderungen vom 14. April 2022 und 15. November 2023
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –
veröffentlichen Fassungen

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Doktorgrade
§ 3	Zweck und Formen der Promotion
§ 4	Zuständigkeiten (Promotionsausschuss)
§ 5	Zugangsvoraussetzungen
§ 6	Annahme als Doktorandin oder Doktorand
§ 7	Betreuung
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Dissertation
§ 11	Mündliche Prüfungsleistung
§ 12	Gesamtpredikat der Promotion
§ 13	Vollzug der Promotion und Urkunde
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation
§ 15	Täuschung und Aberkennung der Promotion
§ 16	Einsichtnahme
§ 17	Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
§ 18	Ehrenpromotion
§ 19	Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
§ 20	Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Geltungsbereich (§ 1 RPO)

Diese Promotionsordnung gilt für alle von der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld (im Folgenden: Fakultät für Physik) durchgeführten Promotionsverfahren und für alle von ihr verliehenen Doktorgrade.

§ 2

Doktorgrade (§ 2 RPO)

Die Fakultät für Physik verleiht die Grade

„Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder

„Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ sowie

„Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)“ oder

„Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)“ nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.

§ 3

Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Mit der Promotion wird die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit im Fach Physik oder auf einem Gebiet der Physik mit interdisziplinärer Ausrichtung nachgewiesen.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) mit Ergebnissen selbständiger Forschung und einem Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichem Gespräch (Disputation) als weitere mündliche Prüfungsleistung.

(3) Die zur Dissertation führende selbständige Forschung kann innerhalb oder außerhalb der Fakultät für Physik stattfinden, insbesondere auch in fakultätsübergreifenden Forschungsschwerpunkten, in strukturierten von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsstudiengängen, disziplinären oder interdisziplinären Graduate Schools oder Graduiertenkollegs, an anderen Universitäten, Forschungsinstituten oder sonstigen öffentlichen und private Forschung betreibenden Einrichtungen im In- und Ausland. In allen Fällen muss die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer dem Personenkreis gemäß § 7 Abs. 1 angehören, um eine angemessene wissenschaftliche und zielführende Betreuung sicher zu stellen.

(4) Personen, die von der Fakultät gemäß § 6 als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens an der Universität Bielefeld als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert werden und sind dann Mitglied der Fakultät für Physik.

§ 4 Zuständigkeiten (Promotionsausschuss) (§ 4 RPO)

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über den Zugang zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachterinnen oder Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Überwachung des zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Promovierenden der Fakultät für Physik sowie für alle durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Physik zuständig. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die Fakultätskonferenz wählt den Promotionsausschuss. Ihm gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan,
- zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät für Physik,
- ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Physik,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät für Physik.

(3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann den Vorsitz jederzeit auf eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer übertragen. Die Mitglieder werden jeweils für 2 Jahre, das studentische Mitglied jeweils für ein Jahr gewählt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern zu.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Promotionsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Promotion in der Fakultät für Physik ist

- a) der mit mindestens „gut“ bewertete Abschluss eines einschlägigen Universitätsstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird, im Fach Physik oder in einem der Physik nahestehendem Fach unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatz 3,
- b) der mit mindestens „gut“ bewertete Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG im Fach Physik oder in einem der Physik nahestehendem Fach unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatz 3,
- c) der mit „sehr gut“ bewertete Abschluss nach einem Studium eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Fach Physik oder in einem der Physik nahestehendem Fach unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatz 3 sowie daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien aus einem Master- oder Promotionsstudiengangs-Lehrangebot von mindestens zwei Semestern (insgesamt 60 Leistungspunkte) im Fach Physik oder dem der Physik nahestehendem Fach, deren Gesamtergebnis mit „sehr gut“ bewertet wurde oder deren Ergebnis im Falle einer nicht vorhandenen Bewertung in einem Prüfungsgespräch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Physik festgestellt und mit „sehr gut“ bewertet wurde. Die oder der das Prüfungsgespräch führende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer wird von der Dekanin oder dem Dekan benannt. Eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler der Fakultät für Physik führt dabei ein Protokoll, das der/dem in Aussicht genommenen Erstbetreuer(in) gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 zur Kenntnis gelangt und das seiner oder ihrer gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 abzugebenden Stellungnahme an den Promotionsausschuss als Anlage beigelegt wird.

(2) Der Physik nahestehende Fächer gemäß Absatz 1 sind, wie das Fach Physik selbst, erstens alle Studiengänge, die von Physikfachbereichen deutscher Universitäten angeboten werden, sowie zweitens mathematische, naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Hochschulstudiengänge, in denen Physik-Methoden in nicht geringem Umfang zum Einsatz kommen oder in denen physikalische Fragestellungen

nennenswert Studiengängen sind, und drittens Lehramtsstudiengänge mit Physik oder Sachunterricht als einem der Unterrichtsfächer. Die*der für das Dissertationsthema in Aussicht genommene Erstbetreuer*in gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 empfiehlt in diesen zweiten und dritten Fällen und im Fall des Absatz 1 c in einer Stellungnahme an den Promotionsausschuss, ob die für die zur Dissertation führenden Forschungsarbeiten notwendigen Studienvoraussetzungen vorhanden sind, oder ob die*der die Promotion anstrebende Studierende weitere zu erbringende Auflagen weiterer Studienleistungen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllen soll. Über diesbezügliche Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss, der diese in den Bescheid zur Annahme als Doktorand*in gemäß § 6 Abs. 5 aufnimmt.

(3) Sind für den Zugang zur Promotion zusätzliche Studienleistungen erforderlich, so gelten diese mit einem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Promotionsstudiengangs, an dem die Fakultät für Physik beteiligt ist, oder eines sonstigen anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenausbildung, an dem die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer als Lehrende beteiligt ist, als erbracht.

(4) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6

Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, hat beim Promotionsausschuss der Fakultät für Physik die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu beantragen. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie eine Erklärung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zur Übernahme der Betreuung,
- c) gegebenenfalls die Angabe einer weiteren Betreuerin oder eines weiteren Betreuers, wenn diese nicht Mitglieder der Fakultät für Physik sind und die zur Dissertation führenden Forschungsarbeiten in Teilen außerhalb der Fakultät für Physik stattfinden sollen,
- d) die eventuell notwendige Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2,
- e) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges einschließlich erfolgreich absolvierter Promotionen,
- f) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann mit welchem Thema und bei welcher Fakultät / bei welchem Fachbereich die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde; auch zurückgezogene Anträge auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens sind anzugeben,
- g) gegebenenfalls eine Erklärung der für die materielle Ausstattung zuständigen hauptamtlichen Hochschullehrerin oder des hauptamtlichen Hochschullehrers, dass die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des zur Dissertation führenden Forschungsvorhabens gesichert ist, falls die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nicht hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer im Sinne von § 7 Absatz 1 a ist.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 2 Monaten über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder:

- a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
- b) wenn keiner der zuständigen Betreuer das Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält oder
- c) wenn die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(4) Aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand einschließlich der Auflagen über noch zu erbringende Studienleistungen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist auf 5 Jahre befristet; sie wird auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert. Dazu gibt die Doktorandin oder der

Doktorand einen Bericht über den Stand der Arbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

(7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder wenn die Betreuungsvereinbarung rechtmäßig aufgehoben wurde. Im letztgenannten Fall bemüht sich der Promotionsausschuss zunächst, eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zu finden.

§ 7 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer im Sinne des § 6 Abs. 2 kommen in Frage:

- a) Hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Physik,
- b) Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät für Physik,
- c) Heisenberg-, Sofja Kovalevskaja- und Noether-Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Projektleiterinnen und Projektleiter in vergleichbaren Förderprogrammen, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Physik sind. Über die Feststellung der Vergleichbarkeit der Förderprogramme mit den angegebenen Stipendienprogrammen im Sinne dieses Absatzes befindet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik auf Antrag der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die weitere Betreuerin oder der weitere Betreuer im Sinne des § 6 Absatz 2 c muss promoviert sein.

(3) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und die Doktorandin oder der Doktorand schließen, sofern gegeben unter Mitwirkung der weiteren Betreuerin oder des weiteren Betreuers, in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, eine Betreuungsvereinbarung, die sich an den Empfehlungen der DFG oder anderer vergleichbarer Wissenschaftsorganisationen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen orientiert. Diese Betreuungsvereinbarung ist dem Promotionsausschuss zur Kenntnis zu geben.

(4) Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, oder tritt sie oder er in den Ruhestand, so behält sie oder er das Recht, die Betreuung der begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Im Falle des Todes oder schwerer Krankheit der Betreuerin oder des Betreuers oder Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Ersatzbetreuung.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Physik zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 Abs. 5,
- b) gegebenenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder weiterer Auflagen,
- c) gegebenenfalls der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines durchgeführten Promotionsstudienganges oder der strukturierten Doktorandenausbildung,
- d) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
- e) gegebenenfalls eine Liste der erschienenen oder im Druck befindlichen wissenschaftlichen Publikationen,
- f) sieben gleichlautende Exemplare der schriftlichen Arbeit (Dissertation),
- g) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 1. dass der Doktorandin oder dem Doktoranden die geltende Promotionsordnung der Fakultät für Physik bekannt ist,
 2. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben hat,
 3. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin oder dem Doktoranden für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Zustandekommen oder dem Inhalt der Dissertation stehen,
 4. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation oder wesentliche Teile davon nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
 5. ob die Doktorandin oder der Doktorand die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten zur Dissertation beim Promotionsausschuss vorliegt.

(3) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss, sobald der Antrag vollständig vorliegt und alle Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission ist für den weiteren Ablauf des Promotionsverfahrens zuständig. Die Prüfungskommission hat mindestens vier und höchstens sechs Mitglieder. Sie besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie weiteren Mitgliedern. Ihre Mitglieder müssen mehrheitlich der Fakultät für Physik angehören. Die oder der Vorsitzende muss eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer der Fakultät für Physik sein und darf weder Betreuerin oder Betreuer bzw. Gutachterin oder Gutachter sein und nicht dem Arbeitsbereich der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers angehören. Mindestens ein Mitglied muss Experimentalphysiker(-in) und mindestens ein Mitglied muss theoretische/r Physiker(-in) der Fakultät für Physik sein und der in § 7 Abs. 1 genannten Gruppe angehören.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter werden die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer bestellt. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Physik zu sein braucht, wird eine promovierte Person bestellt, die nicht dem Arbeitsbereich der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers angehört. Im Falle einer interdisziplinären Promotion sollte die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter einer anderen Hochschule, Fakultät oder Einrichtung angehören. Im Falle einer weiteren Betreuerin oder eines weiteren Betreuers gemäß § 6 Abs. 2 c kann die oder der als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter bestellt werden.

(3) Die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 2 Satz 4 sowie § 10 Abs. 5 und 8 sind Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann die weitere Betreuerin oder den weiteren Betreuer gemäß § 6 Absatz 2 c beratend hinzuziehen, falls diese oder dieser nicht Gutachterin oder Gutachter ist.

(4) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

(5) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Gutachterin oder ein Gutachter die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Fakultät die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine von ihr oder ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste schriftliche Arbeit (Dissertation) vorzulegen. Mit ihr weist die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt. Sie muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses kann eine andere Sprache als deutsch oder englisch verwendet werden.

(2) Der in der Dissertation behandelte Gegenstand muss dem Fach Physik oder einem Gebiet der Physik mit interdisziplinärer Ausrichtung angehören. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher disziplinärer oder interdisziplinärer Forschungsarbeit verschiedener Personen, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in der eigenen Dissertation dokumentiert werden.

(3) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Einführung in das Thema, eine ausführliche Darstellung der eigenen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, eine Zusammenfassung und ein Literaturverzeichnis enthalten. Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten können in Abstimmung mit den Betreuern schon vorher veröffentlicht sein.

(4) Die beiden Gutachterinnen oder Gutachter, die gemäß § 9 Mitglieder der Prüfungskommission sind, haben dem Promotionsausschuss ein schriftliches, begründetes Gutachten zwei Monate nach ihrer Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter vorzulegen. Sie prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung und vergeben folgende Prädikate:

- a) überragende Arbeit (summa cum laude)
- b) sehr gute Arbeit (magna cum laude)
- c) gute Arbeit (cum laude)
- d) genügende Arbeit (rite).

(5) Ist die Arbeit in beiden Gutachten mit „summa cum laude“ als überragende Forschungsarbeit bewertet worden, bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine auswärtige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als dritte Gutachterin oder dritten Gutachter.

(6) Wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist, innerhalb derer sie neu einzureichen ist. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bei kleineren von den Gutachtern empfohlenen Umarbeitungen, die keinen Einfluss auf die Prädikatsbewertungen der beiden Gutachter für die Dissertation haben, kann das Promotionsverfahren fortgesetzt werden; die Veröffentlichung der Dissertation und der Vollzug der Promotion und die Übergabe der Urkunde können erst erfolgen, wenn alle empfohlenen Umarbeitungen auch vollzogen sind, was auf Empfehlung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters von der Dekanin oder von dem Dekan festgestellt werden muss.

(7) Nach Eingang der Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat für einen zweiwöchigen Zeitraum ausgelegt. Der Promotionsausschuss benachrichtigt die Doktorandin oder den Doktoranden, alle Mitglieder der Prüfungskommission und alle promovierten Mitglieder der Fakultät für Physik, dass die Dissertation mit den Gutachten für zwei Wochen ausliegt. Während dieser Frist sind alle promovierten Mitglieder der Fakultät für Physik sowie die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(8) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine auswärtige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als weitere Gutachterin oder Gutachter. Alle Einsprüche gemäß Absatz 7 werden in der Prüfungskommission besprochen und mehrheitlich entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Prüfungskommission kann auch beim Promotionsausschuss die Einholung weiterer Gutachten erwirken.

(9) Die Prüfungskommission entscheidet im Zweifelsfalle (vgl. Absatz 8) unter Berücksichtigung aller Gutachten und Einsprüche mehrheitlich über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt im Falle der Annahme gemäß Absatz 4 ein Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat überragend (*summa cum laude*) darf für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter auch einzeln dieses Prädikat vergeben haben. Die Findung des Prädikats für die Dissertation kann auch nach der mündlichen Prüfungsleistung, muss aber vor der Festlegung des Gesamtprädikats der Promotion erfolgen.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

(1) Nach endgültiger Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung in Form eines öffentlichen Vortrages mit anschließendem wissenschaftlichem Gespräch statt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Prüfungskommission bestimmt der Promotionsausschuss den Termin innerhalb von acht Wochen nach Annahme der Dissertation und macht diesen unter Nennung des Namens, Vortragstitels, Ort und Zeitpunkt fakultätsöffentlich bekannt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann verlangen, dass das den öffentlichen Vortrag sich anschließende wissenschaftliche Gespräch nicht öffentlich und nur mit der Prüfungskommission stattfindet. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist nichtöffentlich.

(2) Bei der mündlichen Prüfung und bei der Prädikatsbewertung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Anderenfalls muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die mündliche Prüfung oder die Beratung über die Prädikatsbewertung abbrechen und gemäß Absatz 1 einen neuen Termin anberaumen lassen.

(3) Der Vortrag über die Dissertation soll den Charakter eines Kolloquiumsvortrags haben und ca. 45 Minuten dauern. Im unmittelbaren Anschluss findet das mindestens 30 und höchstens 60 Minuten dauernde wissenschaftliche Gespräch zwischen Doktorandin oder Doktorand und der Prüfungskommission statt. Fragen oder Bemerkungen aus dem Publikum sind nicht gestattet. Zunächst sollen Themen behandelt werden, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen; anschließend soll sich die Aussprache auf das gesamte Fachgebiet Physik oder bei interdisziplinärer Dissertation auf das interdisziplinäre Wissenschaftsgebiet ausweiten. Die Doktorandin oder der Doktorand entscheidet, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache stattfindet. Über den Ablauf ist ein Protokoll zu führen.

(4) Nicht bestandene mündliche Prüfungen können innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch als endgültig gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden Bescheid.

(5) Die Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung durch Mehrheitsentscheidung nach der Prädikatsskala des § 10 Abs. 4; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 12

Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat der Promotion mit folgender Bewertungsskala fest:

- a) überragende Promotion (summa cum laude)
- b) sehr gute Promotion (magna cum laude)
- c) gute Promotion (cum laude)
- d) genügende Promotion (rite).

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu. Das Gesamtprädikat darf nicht besser als das beste Prädikat der Gutachten für die Dissertation ausfallen.

(3) Die Prädikatsbewertungen der Dissertation, der mündlichen Prüfungsleistung und der Promotion insgesamt werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nichtöffentlich mitgeteilt. Sie oder er erhält innerhalb von 14 Tagen von der Dekanin oder dem Dekan eine vorläufige Bescheinigung über den Titel und das Prädikat der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und das Gesamtprädikat der Promotion.

§ 13

Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Promotionsverfahren gemäß § 12 Abs. 3, nach Feststellung der vorgenommenen von den Gutachtern der Prüfungskommission geforderten kleineren Umarbeitungen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 4 und nach erbrachtem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Doktorgrade den Titel der Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation (§ 14)

Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in einer mit den Gutachtern abgestimmten Fassung im Sinne des § 10 Abs. 6 der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Sie oder er kann dies tun durch

- a) Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren durch einen gewerblichen Verleger,
- b) Ablieferung bzw. Veröffentlichung einer kompletten elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld abzustimmen ist. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, die elektronische Version der Dissertation weiter zu verbreiten und Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Im Fall b) kann der*die Dekan*in die Pflicht zur Veröffentlichung auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der*die Doktorand*in die jeweiligen Ablieferungserfordernisse vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht, und die Veröffentlichung ohne weiteres Zutun des*der Doktoranden*Doktorandin oder einer*eines Dritten durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren beantragt werden.

§ 15

Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder, dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde,
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 16 Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

(1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission.

(2) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 18 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Fakultät für Physik den Doktorgrad ehrenhalber nach § 2 als Auszeichnung verleihen.

(2) Dazu sind zwei auswärtige Gutachten (mindestens eines davon aus dem Ausland) über die zu ehrende Persönlichkeit erforderlich.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz mit drei Viertel der Stimmen ihrer promovierten stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultät auf Verleihung der Ehrendoktorwürde.

(4) Die §§ 3 bis 14 sowie § 16 dieser Promotionsordnung kommen beim Verfahren zur Ehrenpromotion nicht zur Anwendung.

(5) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch Überreichen einer von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Physik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der RPO und der §§ 3 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.

(5) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch berechtigt ist, an der Partneruniversität oder -fakultät zu promovieren.

(6) § 6 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß Absatz 7.

(7) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partneruniversität oder - fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder - fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer der Dissertation sind in der Regel jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Physik gemäß § 7 Absatz 1 und der Partneruniversität oder -fakultät.

(9) Die Dissertation wird in der Regel von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Physik gemäß § 7 Absatz 1 und einer oder einem von der Partneruniversität oder -fakultät bestimmten Gutachterin oder Gutachter begutachtet. Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder der Betreuer. Für die Sprache der Gutachten und der Disputation gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(10) Für die Disputation gelten die Regelungen des § 11 entsprechend. Einzelheiten des Ablaufs der Disputation können im Abkommen mit der Partneruniversität oder -fakultät auch abweichend davon geregelt werden, wenn der Promotionsausschuss diesen Abweichungen zustimmt.

(11) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Physik und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder - fakultät sein.

(12) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 richten sich die Form und Dauer der Prüfung nach den im Abkommen gemäß Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(13) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 mit der Maßgabe, dass eine zweiteilige, zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen oder in der ausländischen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

(14) Die Absätze 1 bis 13 gelten auch für Promotionsverfahren mit einer anderen inländischen promotionsberechtigten Hochschule.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Physik in der Fassung vom 20. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 3 S. 39) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Promovendinnen und Promovenden, die ihre Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf begründeten Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2011.

Bielefeld, den 10. Januar 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer